

# Haus- und Benützungsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 22 Abs 1 UG

**Hinweis:**

**Nachstehende Haus- und Benützungsordnung in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf.**

**Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.**

**Stammfassung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 41. Stk., Nr. 188

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.10.2020, Studienjahr 2020/2021, 1. Stk., Nr. 1

rechtlich unverbindlich

# Haus- und Benützungsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 22 Abs 1 UG

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.10.2020, Studienjahr 2020/2021, 1. Stk., Nr. 1

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Haus- und Benützungsordnung dient der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung an der Medizinischen Universität Innsbruck. Sie hat insbesondere die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der der Universität obliegenden Aufgaben zu ermöglichen. Erforderlichenfalls sind Ergänzungen und Präzisierungen zu dieser Haus- und Benützungsordnung zu erlassen.
- (2) Bei Universitätseinrichtungen, die mit gefährlichen Materialien (zB radioaktive, chemische und biologische Stoffe) arbeiten, sind die jeweiligen Leiterinnen/Leiter verpflichtet, besondere, die Sicherheit gewährleistende Regelungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen (zB Strahlenschutzgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Verordnung biologische Arbeitsstoffe) festzulegen und Anordnungen zu treffen und den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Im Zuge von besonderen Gefahrensituationen (zB im Zuge einer Epidemie oder Pandemie) sind Maßnahmen und Vorkehrungen aufgrund spezieller Regelungen der Medizinischen Universität Innsbruck und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorschriften strikt zu beachten und zu befolgen. Solche Maßnahmen können beispielsweise das Tragen von Schutzmasken, das Einhalten von Abstandsregeln, das ausnahmslose Einnehmen von nummerierten oder zugewiesenen Plätzen in Unterrichtsräumen und die Händedesinfektion vor Betreten von Räumlichkeiten sein. In solchen Gefahrensituationen ist anlassbezogen auch den Anweisungen von Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern zu folgen.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Haus- und Benützungsordnung – einschließlich der Brandschutzordnung der Medizinischen Universität Innsbruck idgF (zuletzt veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 02.03.2016, Studienjahr 2015/2016, 23. Stk., Nr. 80) sind rechtsverbindlich für alle Organe und Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck sowie für alle Benutzerinnen/Benutzer von Universitätseinrichtungen der Medizinischen Universität Innsbruck und für alle Personen, die sich sonst auf Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Medizinischen Universität Innsbruck aufhalten. § 12 Abs 1 lit a und b dieser Haus- und Benützungsordnung gelten nicht für das Universitätspersonal gemäß § 94 Abs 2 und 3 des UG idgF.
- (2) Die Geltung dieser Haus- und Benützungsordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die sich im Eigentum der Medizinischen Universität Innsbruck befinden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemietet wurden oder in Form eines Prekariums bzw. einer Leihe überlassen worden sind. Bei Anmietungen von Räumlichkeiten, die nicht in den Gebäuden der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) verortet sind bzw. bei an die Medizinische Universität Innsbruck überlassenen Räumlichkeiten ist sowohl die gegenständliche Haus- und Benützungsordnung als auch eine allfällige Haus- und Benützungsordnung der jeweiligen Vermieterin/des jeweiligen Vermieters bzw. der Leihgeberin/des Leihgebers zu beachten. Bei widersprüchlichen Bestimmungen gelten diejenigen Verbote bzw. Gebote, die einen strengeren Maßstab an das Verhalten der Benutzerinnen/Benutzer anlegen.
- (3) Alle Grundstücke, Gebäude und Räume sind unter größtmöglicher Schonung, insbesondere der baulichen Substanz und des sonstigen Inventars, widmungsgemäß unter sparsamster Verwendung von Energie zu verwenden. Diese gilt auch für die Verwendung von Geräten.

### **§ 3 Widmung und Zuweisung der Grundstücke, Gebäude und Räume**

- (1) Die der Medizinischen Universität Innsbruck zu Verfügung stehenden Grundstücke, Gebäude und Räume dienen der Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Organe und Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck nach Inhalt und Maßgabe insbesondere des Universitätsgesetzes, der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck sowie der Durchführung der in anderen Gesetzen normierten Aufgaben.
- (2) Die Zuweisung sowie die Zweckwidmung von den von der Medizinischen Universität Innsbruck angemieteten bzw. ihr überlassenen Grundstücken, Gebäuden und Räumen an zB einzelne Universitätseinrichtungen erfolgt durch das Rektorat. Anträge auf Zuweisung sowie Zweckwidmung sind an das Rektorat zu richten. Anträge sind entsprechend zu begründen.
- (3) Die Zuweisung von Räumen an die Österreichische HochschülerInnenschaft erfolgt an der Medizinischen Universität Innsbruck durch das Rektorat gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 idgF.
- (4) Die Zuweisung von Räumen an die Betriebsräte erfolgt an der Medizinischen Universität Innsbruck durch das Rektorat gemäß Arbeitsverfassungsgesetz idgF.
- (5) Anträge auf Änderung einer Zuweisung sowie einer Zweckwidmung sind an das Rektorat zu richten. Anträge sind entsprechend zu begründen.
- (6) Bei Bedarf kann das Rektorat von sich aus Widmungsänderungen bzw. den Widerruf einer Zuweisung nach Anhörung der Betroffenen/des Betroffenen verfügen.
- (7) Das Rektorat kann sich jederzeit von der widmungsgemäßen Benützung der Räume überzeugen. Den mit einer solchen Prüfung durch das Rektorat beauftragten Personen ist – nach ihrer Legitimation – auf Verlangen Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.
- (8) Die Strahlenschutzbeauftragte/der Strahlenschutzbeauftragte kann jederzeit Räumlichkeiten, in denen radioaktive Stoffe (zwischen)gelagert werden oder in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, betreten.

### **§ 4 Bauliche Veränderungen**

Beabsichtigte bauliche Veränderungen, Adaptierungen, die Einleitung und Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Gas, Telefon etc.), beabsichtigte Erdbewegungen, die beabsichtigte Errichtung bzw. Entfernung von Bauwerken auf Grundstücken sowie die Anbringung und Entfernung von Antennen und anderen Instrumenten an und auf Grundstücken und Gebäuden sind bei der Abteilung Facility Management Medizinisch-Theoretischer Bereich (iF Abteilung Facility Management) rechtzeitig schriftlich zu beantragen und dürfen nur mit Zustimmung des Rektorats durchgeführt werden.

### **§ 5 Allgemein zugängliche Informationsflächen und Automaten**

- (1) Die für Anschläge und Plakatierungen bestimmten Informationsflächen werden festgelegt und sind als solche zu bezeichnen.
- (2) Die kurzfristige Verwendung zusätzlicher Informationsflächen insbesondere für zeitlich begrenzte Aktionen der Österreichischen HochschülerInnenschaft sowie der Betriebsräte bedarf hinsichtlich der Aufstellungsorte der Genehmigung durch das Rektorat.
- (3) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit können Informationsflächen auch an andere universitätsnahe Einrichtungen, wie zB akademische Vereine, vergeben werden. Der Bedarf der Universitätseinrichtungen, der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der Betriebsräte, der Ärztevertreterinnen/Ärztevertreter sowie des Senats ist bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Anschläge an nicht dafür vorgesehenen Flächen (zB an Türen, Liftkabinen, Mauerflächen, Säulen) sind verboten und sind auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers unverzüglich zu entfernen.

- (5) Der Inhalt von Aushängen und Plakaten darf zu keinem verbotenen oder strafbaren Verhalten aufrufen und darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen.
- (6) Die Zuweisung von Informationsflächen gemäß Abs 1 und Abs 2 kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn widmungswidrige Verwendung festgestellt, das Ansehen der Medizinischen Universität Innsbruck geschädigt, gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstoßen oder die Anschlagfläche durch längere Zeit hindurch offensichtlich nicht genützt wird.
- (7) Das Aufstellen von Informationstischen auf Allgemeinflächen durch Universitätsangehörige oder die Österreichischen HochschülerInnenschaft bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.
- (8) Das Aufstellen von Automaten auf Allgemeinflächen bedarf, vorbehaltlich vertraglicher Regelungen, der Genehmigung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet zudem über den erforderlichen Kostenersatz. Die Evidenzhaltung erfolgt durch die Abteilung Facility Management.

## **§ 6 Öffnungszeiten der Universitätsgebäude**

- (1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude sind so festzulegen, dass die Sicherheit von Personen und Sachen und die Erfüllung der Aufgaben der Medizinischen Universität Innsbruck gewährleistet sind.
- (2) Für verschiedene Gebäude der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. bestimmte Ein- und Ausgänge können unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (3) Verfügt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter über die erforderlichen mechanischen Schlüssel/elektronischen Zutrittsmedien (Identmedien) ist es ihr/ihm gestattet, die Universitätsgebäude auch außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten.
- (4) Die Öffnungszeiten von Gebäuden, die nicht von der Bundesimmobiliengesellschaft angemietet wurden, richten sich nach den in diesen Gebäuden jeweils geltenden Haus- und Benützungsdordnungen.
- (5) Die Öffnungszeiten der Haupteingänge der verschiedenen Gebäude werden auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht.
- (6) Grundsätzlich sind alle Eingänge zu den Gebäuden außerhalb der Öffnungszeiten versperrt zu halten. Darüber hinaus sind außerhalb der Nutzungszeiten in allen Gebäuden Eingangstüren zu Universitäts-einrichtungen, Raumverbänden und einzelnen Räumen, Hörsälen und Seminarräumen sowie allen Räumen, sofern sich bewegliche und unbewegliche Sachen von Wert darin befinden, wie zB technische Ausstattung und Laborausstattung, von jeder Schlüsselbesitzerin/jedem Schlüsselbesitzer versperrt zu halten. Dies gilt auch für alle Räume, für die dies aufgrund spezieller Regelungen vorgesehen ist (zB Bereiche, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, Tierversuchseinrichtungen, infektiöse Bereiche).

## **§ 7 Parteienverkehr**

Für die Durchführung des Parteienverkehrs an der Medizinischen Universität Innsbruck sind von der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter der Universitätseinrichtung bedarfsgerechte Zeiten festzusetzen und in geeigneter Weise kundzumachen.

## **§ 8 Zutritt**

- (1) Der Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Teilen der Universitätsgrundstücke ist grundsätzlich gestattet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann vom Rektorat oder von sonst vom Rektorat beauftragten Personen eine allgemeine oder besondere Sperre der Universitätsgrundstücke und der Universitätsgebäude oder von Teilen hiervon verfügt werden. In diesem Fall ist der Zutritt nur Befugten gestattet.

- (3) Das Rektorat kann auf Anregung der Leiterinnen/Leiter von Universitätseinrichtungen, der Präventivfachkräfte und der Brandschutzbeauftragten Eintrittsverbote und Zugangsbeschränkungen für Unbefugte in Räume mit hohem Gefährdungspotential wie zB Labor- und Maschinenräume erlassen.

## **§ 9 Schlüssevidenz**

- (1) An der Medizinischen Universität Innsbruck stehen zwei unterschiedliche Zutrittssysteme in Verwendung, und zwar eine mechanische Schließanlage sowie ein elektronisches Zutrittssystem.
- (2) Die Ausgabe und Rückgabe von mechanischen Schlüsseln zu den Gebäuden und Räumen erfolgt dezentral durch die Leiterin/den Leiter der jeweiligen Universitätseinrichtung. Jede Universitätseinrichtung ist verpflichtet, die Ausgabe und Rückgabe von mechanischen Schlüsseln in einer Evidenzliste zu vermerken und durch eigenhändige Unterschrift der Berechtigten/des Berechtigten und der ausgebenden Stelle zu bestätigen.
- (3) Die Ausgabe und Rückgabe von Identmedien erfolgt derzeit dezentral durch die jeweiligen Universitätseinrichtungen. Im Bereich des elektronischen Zutrittssystems wird die nachweisliche Vergabe von elektronischen Zutrittsmedien eingeführt werden, sodass die Zutritte elektronisch vergeben und über sogenannten Online-Terminals abgeholt werden können.
- (4) Das Rektorat hat das Recht, zur Sicherstellung der Ordnung und Schlüssevidenz „Schlüsselkontrollen“ im Sinne einer Abgleichung der Evidenzliste mit den Schlüsselinhaberinnen/Schlüsselinhabern durchführen zu lassen.
- (5) Weitere Bestimmungen betreffend Art und Weise der Ausgabe der Schlüssel bzw. Identmedien zu den Gebäuden und Räumen werden bei Bedarf vom Rektorat bestimmt.
- (6) Der Verlust eines Schlüssels bzw. Identmediums ist unverzüglich der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter der Universitätseinrichtung zu melden. Zudem ist der Verlust bei der jeweiligen zuständigen Behörde anzuzeigen. Der schriftliche Nachweis bzw. die Verlustmeldung ist unverzüglich an die Abteilung Facility Management zu übermitteln.
- (7) Bei Verlust eines mechanischen Schlüssels ist von der Inhaberin/dem Inhaber nach Maßgabe der österreichischen Rechtsvorschriften gegebenenfalls Kostenersatz zu leisten. Identmedien sind zu sperren.
- (8) Die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Universitätseinrichtung hat darauf zu achten, dass die Schlüssel/Identmedien nur von Universitätsangehörigen benutzt werden, bei denen dafür unter Anlegung eines strengen Maßstabs ein gerechtfertigtes Interesse besteht.
- (9) Die Schlüssel bzw. die Identmedien sind von der Schlüsselinhaberin/dem Schlüsselinhaber bei Ausscheiden oder nach Ablauf einer möglichen Bewilligung an die Leiterin/den Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung zu retournieren. Die Rückgabe ist zu vermerken und in der Evidenzliste anzuführen.

## **§ 10 Allgemeine Benützungsregeln**

- (1) Alle Benützerinnen/Benützer der im Eigentum der Medizinischen Universität Innsbruck stehenden oder von ihr angemieteten bzw. ihr überlassenen Grundstücke, Gebäude und Räume sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet, und das Inventar, insbesondere die technischen Einrichtungen und Geräte, ordnungsgemäß und möglichst schonend genutzt werden.
- (2) Die Benützerinnen/Benützer der Universitätseinrichtungen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit und Zuständigkeiten insbesondere zu sorgen für:
  - a) die Erlassung von Eintrittsverböten gegen den Zutritt Unbefugter in Labor- und Maschinenräume und die Anbringung von der Sicherheit von Personen dienenden Hinweisen;

- b) die Beschränkung der Beleuchtung in den Arbeitsräumen auf das notwendige Ausmaß;
  - c) die Einhaltung der in den einzelnen Räumen angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßnahmen;
  - d) die nötigen Hinweise und eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte sowie deren Absicherung gegen Diebstahl;
  - e) die Anzeige von offenbar werdenden Mängeln und Schäden an Geräten an die betreffende Universitätseinrichtung;
  - f) die Anzeige von offenbar werdenden Mängeln und Schäden an Gebäuden, Leitungen, gebäudetechnischen Einrichtungen und ortsfester technischer Infrastruktur an die Abteilung Facility Management;
  - g) die sachgemäße Lagerung und Entsorgung gefährlicher Stoffe unter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
  - h) die Kontrolle, ob in den Laboratorien und Arbeitsräumen Gas- und Wasserhähne und andere Medien (zB CO<sub>2</sub>) geschlossen sind;
  - i) das Ausschalten aller nicht in momentaner Verwendung stehender oder nicht für den Dauergebrauch bestimmter Geräte sowie Beleuchtungen in den Arbeitsräumen bei Verlassen des Arbeitsortes;
  - j) Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge in ihrer gesamten Breite;
  - k) die Meldung wahrgenommener Verstöße gegen die Haus- und Benützungsordnung, insbesondere wenn dadurch Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Schäden notwendig sind oder die Gefahr der Verletzung strafgesetzlicher Vorschriften gegeben ist.
- (3) Insbesondere ist zu unterlassen:
- a) die Erregung unnötigen, den Universitätsbetrieb störenden Lärms und die Verletzung des öffentlichen Anstandes;
  - b) die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Arzneimittel- oder Suchtgiftkonsum;
  - c) das Verunreinigen, Besprühen oder eigenmächtige Bemalen von Bestandteilen der Gebäude, Räume oder des Inventars;
  - d) die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter;
  - e) die Missachtung der Brandschutzordnung;
  - f) das Rauchen in den Universitätsgebäuden (gemäß Tabakgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Mutterschutzgesetz); die Einrichtung von ausgewiesenen Raucherzonen ist dem Rektorat vorbehalten;
  - g) der Eintritt Unbefugter in Räume, die mit einem Eintrittsverbot belegt und dementsprechend gekennzeichnet sind;
  - h) das Betreten der nicht in Betrieb stehenden Aufzüge sowie die Nichtbeachtung der in den Aufzugskabinen und bei den Stockwerken angeschlagenen Benützungsvorschriften;
  - i) eine Inbetriebnahme von offenkundig schadhafte n Geräten und Anlagen bzw. die Nichtbeachtung vorhandener Benützungsvorschriften oder Anweisungen des verantwortlichen Personals;
  - j) jede eigenmächtige Inbetriebnahme oder Veränderung von technischen Einrichtungen für deren Inbetriebnahme keine Befugnis vorliegt;

- k) das durch Reparatur oder Wartungsarbeiten bedingte Abschalten von Energie-, Versorgungs- oder Datenleitungen, welche auch andere nicht direkt betroffene Universitätseinrichtungen versorgen, ohne die Abteilung Facility Management rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen;
- l) das Offenhalten der Fenster, welches zu Energieverschwendung oder zum Eindringen von Feuchtigkeit führen kann;
- m) das Entfernen oder Beschädigen von der Sicherheit und Ordnung dienenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Notrufnummern, Fluchtwege etc.) bzw. deren Entziehen aus der Sicht;
- n) das Mitbringen von Kleinkindern in Räume, in denen auch Labortätigkeiten durchgeführt und/oder gefährliche Stoffe gelagert werden;
- o) das Mitbringen von Tieren aller Art, ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde, die nachweislich ausgebildet sind; die Halterin/der Halter haftet für Schäden, die der Medizinischen Universität Innsbruck durch das Mitbringen/Halten von Tieren entstehen;
- p) jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb, ausgenommen aufgrund einer vorherigen Genehmigung durch das Rektorat; von dieser Bestimmung sind Sozialaktionen des Betriebsrates ausgenommen;
- q) die Durchführung von Sammlungen aller Art, deren Zielsetzung außerhalb der Medizinischen Universität Innsbruck liegt, ausgenommen durch das Rektorat genehmigte und wohltätigen Zwecken dienende Sammlungen;
- r) das Verteilen von Handzetteln und das Aushängen von Anschlägen entgegen den Bestimmungen des § 5 dieser Haus- und Benützungsbuchung;
- s) das Benützen von Sportgeräten (Inlineskates, Skateboards, Fahrräder, Micro Scooters, Roller, Hometrainer etc.) in Gebäuden;
- t) das Aufkeilen von Brandschutztüren.

## **§ 11 Fahrräder**

- (1) Fahrräder sind in Fahrradständern, den Fahrradräumen und auf den dafür vorgesehenen Flächen, soweit diese vorhanden sind, abzustellen. Das Anlehnen von Fahrrädern an Hauswänden und das Abstellen in den Gebäuden oder auf Rasenflächen sowie auf Flächen für den fließenden Verkehr ist verboten. Unter allen Umständen sind Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten von Fahrrädern freizuhalten.
- (2) Widerrechtlich abgestellte Fahrräder können entfernt werden.
- (3) Fahrräder, die durchgehend über einen längeren Zeitraum auf den Flächen der Medizinischen Universität Innsbruck abgestellt werden, werden als dereliquiert betrachtet und, nach der vorher angekündigten Räumung durch Anschlag im jeweiligen Universitätsgebäude sowie durch schriftlich angebrachte Mitteilung an den betroffenen Fahrrädern, dem Fundbüro des Magistrats Innsbruck zur Sicherstellung übergeben bzw. entsorgt.

## **§ 12 Verstöße gegen die Haus- und Benützungsbuchung**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Haus- und Benützungsbuchung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugehen:
  - a) Bei geringfügigen Verstößen genügt eine Verwarnung durch die Leiterin/den Leiter der Universitätseinrichtung, der Lehrveranstaltung oder der sonstigen Veranstaltung.

- b) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können insbesondere auf Antrag der Leiterin/des Leiters der betreffenden Universitätseinrichtung vom Rektorat zeitlich befristete oder dauerhafte Benützungsbegrenzungen und -verbote verfügt werden.
- (2) Für Schäden, die aus Verstößen gegen diese Haus- und Benützungsordnung resultieren, haftet die Verursacherin/der Verursacher nach Maßgabe der österreichischen Rechtsvorschriften.

### **§ 13 Gefahr im Verzug**

- (1) Bei Gefahr im Verzug sind alle Universitätsangehörigen bzw. ist jede an der Medizinischen Universität Innsbruck anwesende Person berechtigt, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Medizinische Universität Innsbruck und deren Angehörige oder Benutzerinnen/Benutzer abzuwenden.
- (2) Bei Gefahr im Verzug, die sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen lassen, sind die Sicherheitsbehörden, um die Setzung zweckentsprechender Maßnahmen zu ersuchen. Wenn dies zeitlich vertretbar erscheint, ist das Ersuchen an die Rektorin/den Rektor zu richten, andernfalls können die für die ordnungsgemäße Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie von sonstigen Veranstaltungen verantwortlichen Personen und die Leiterinnen/Leiter von Universitätseinrichtungen im jeweiligen Wirkungsbereich unmittelbar an die Sicherheitsbehörden herantreten. Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen derart gestört, dass die weitere Durchführung für die Leiterin/den Leiter der Lehrveranstaltung oder Prüfung unmöglich oder unzumutbar wird, kann die Lehrveranstaltung oder Prüfung abgebrochen bzw. mit Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs (§ 19 Abs 2 Z 2 UG) auch nach Möglichkeit für längere Zeit unterbrochen werden. Ein solcher Prüfungsabbruch zählt nicht als Prüfungsantritt im Sinne des § 77 UG.

### **§ 14 Zuständigkeiten und Vollziehung**

- (1) Die Umsetzung der Bestimmungen der Haus- und Benützungsordnung sowie die Vollziehung der Haus- und Benützungsordnung obliegt dem gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Mitglied des Rektorats und den von ihm beauftragten Personen bzw. Abteilungen.
- (2) Den Anordnungen vom Rektorat beauftragter Personen zur Umsetzung der Haus- und Benützungsordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Aufsicht während Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Einhaltung der Haus- und Benützungsordnung obliegt den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern bzw. Prüferinnen/Prüfern.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Diese Bestimmungen der Haus- und Benützungsordnung sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu verlautbaren und treten mit Veröffentlichung in Kraft.